

Marion Stein & Michael Bauer



Amtsgericht München
80315 München

11.06.2013

Az.: 454 C 31421/12

In Sachen S. [redacted] ./.
1) Stein
2) Bauer

reichen die Beklagten als Anlage **B 30** eine Stellungnahme der Dietlind Weinland, Richterin am Bundesgerichtshof und Pressesprecherin für Zivilsachen ein. Aus dieser geht hervor, dass im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde die Frage, ob das eingeholte Gutachten inhaltlich richtig ist, vom Bundesgerichtshof nicht zu prüfen ist.

Im von der Klägerin vorgelegten Beschluss des BGH vom 15.01.2013, wonach der Antrag auf Aussetzung der Zwangsvollstreckung zurückgewiesen wurde, findet sich folgende, entscheidungserhebliche Äußerung:

„Das Berufungsgericht hat gestützt auf das Gutachten des in der Berufungsverhandlung nochmals angehörten Sachverständigen Prof. Dr. Stetter angenommen, dass die durch den mangelhaften Parkettkleber verursachte Schadstoffbelastung in der von den Beklagten angemieteten Doppelhaushälfte bei ausreichendem Lüften auf einem Niveau gehalten werden könne, das einem „Normalmaß“ entspreche, wie es im Durchschnitt der Wohnungen anzutreffen sei, deshalb könne den Beklagten jedenfalls keine höhere Mietminderung zugebilligt werden als die vom Amtsgericht ausgeurteilte Quote von 30%. Diese trichterliche Würdigung des Berufungsgerichts weist keinen Rechtsfehler auf.“ (BGH-Beschluss v. 15.01.2013, Seite 3, Gliederungspunkt c)

Der Bundesgerichtshof sieht demnach keinen Rechtsfehler darin, dass das Landgericht der nachweislich falschen Angabe des Sachverständigen zum „Normalmaß“ folgt und den Beklagten keine höhere Mietminderung zugebilligt werden könne, als die ausgeurteilte Quote von 30%.

Die Richtigkeit dieser entscheidungserheblichen (weil die Minderungsquote direkt betreffenden) Aussage des Sachverständigen ist im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu prüfen.

Wie die Beklagten unter Verweis auf die gutachterliche Stellungnahme des Bremer Umweltinstitutes (**B 3**) und die AGÖF-Orientierungswerte für flüchtige organische Verbindungen in der

Raumluft (**B 19**) dargelegt haben und hierfür auch Beweis durch Sachverständigengutachten angeboten haben, liegt der Durchschnitt der Wohnungen bei 1µg Naphthalin pro Kubikmeter Raumluft. Vorliegend wurde bei allen Messungen das Normalmaß erheblich überschritten, nämlich im Oktober 2010 um das 20-fache (Scholz **B 2**), das 12,7-fache (Busch **B 18**) und im August 2011 sogar um das bis zu 75-fache (Gutachten Stetter).

Wenn aber das Normalmaß (= Durchschnitt) bei einem niedrigeren Wert liegt, als vom gerichtlich bestellten Gutachter behauptet, kann auch die Annahme, dass die Schadstoffbelastung bei ausreichendem Lüften auf einem Niveau gehalten werden könne, welches im Durchschnitt der Wohnungen anzutreffen sei, keinen Bestand haben. Ebenso muss – nach Korrektur dieses Fehlers – jedenfalls auch eine höhere Mietminderungsquote zugbilligt werden.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Beklagten haben im laufenden Verfahren ausdrücklich und unter mehrfachem Beweisangebot dargelegt, dass das eingeholte Gutachten vom 09.03.2012, als auch die Äußerungen in der Anhörung am 06.12.2013 nachweislich entscheidungserhebliche Fehler und Widersprüche enthalten und diese Beweismittel daher inhaltlich falsch sind. Die Beklagten **bitten** das Gericht, diese Fehler und Widersprüche im Rahmen der weiteren Beweisaufnahme zu überprüfen bzw. durch Sachverständigengutachten überprüfen zu lassen.

Lediglich hilfsweise weisen die Beklagten darauf hin, dass der BGH ausdrücklich die vom Amtsgericht ausgeurteilte Mietminderungsquote von 30% bestätigt hat und nicht eine wie von der Klägerin im vorliegenden Verfahren angesetzte Quote von 15%.

Abschließend weisen die Beklagten darauf hin, dass sich im Bundesgesundheitsblatt 7/2007 folgender Hinweis findet:

„Es sollten nur Laboratorien mit Messungen beauftragt werden, die über ein dokumentiertes Qualitätssicherungssystem verfügen, einen Nachweis über die Vorgehensweise bei der Identifizierung der VOC und die Art und Häufigkeit der Kalibrierung erbringen und erfolgreich an externen Ringversuchen und/oder Laborvergleichsuntersuchungen teilnehmen“ (B 21, Seite 1000 mittlere Spalte, zweiter Absatz)

Da sich das Gutachten Stetter hierzu nicht äußert, beantragen die Beklagten, dass das mit der Analyse betraute Labor sowie der Zeitpunkt der Analyse mitgeteilt wird.

Sofern die Ausführungen und Anträge der Beklagten in juristischer Hinsicht ergänzungsbedürftig sind, erbitten die Beklagten einen entsprechenden richterlichen Hinweis.

Michael Bauer

Marion Stein